

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl.

Datum: 23. OKT. 1987

Verteilt

30. Okt. 1987

Wien, am 22.10.1987

Zahl: 5309/87

Präsidium des
NationalratesBundesministerium für
Arbeit und SozialesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e nStubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Äußerung der Evangelischen Kirche in Österreich zum Entwurf einer 44. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; 2. Teil, Pensionsreform; Zl. 20.044/3-1/87 des Arbeits- und Sozialministeriums

Die Evangelische Kirche ist gleich der Römisch-katholischen Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die jedoch nicht wie andere Körperschaften öffentlichen Rechts mit Bundesgesetz eingerichtet und organisiert wurde, sondern deren Rechtsstellung als Körperschaft öffentlichen Rechts vom Staat im Protestantengesetz, BGBl. 182/61, lediglich bestätigt wurde. Die Dienstverhältnisse zwischen geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A.B. und ihren Pfarrern sind gemäß § 5 ASVG aus der Sozialversicherung hinsichtlich der Pensionsversicherung ausgenommen und sollen dies auch bleiben. Zwischen geistlichen evangelischen Amtsträgern und Gebietskörperschaften besteht oft neben dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche ein Dienstverhältnis zu Schulbehörden (Landesregierung, Landesschulrat, Unterrichtsministerium), wobei die evangelischen Pfarrer Sozialversicherungsbeiträge aus diesen Dienstverhältnissen an die staatliche Sozialversicherung zu leisten haben.

Die geistlichen Amtsträger haben aus ihrem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche Bezüge, wobei im Rahmen dieser Bezüge im Gehaltsabzugsweg 11,5 % des Bruttogehalts als Pensionsbeiträge

- 2 -

für die kirchliche Pensionseinrichtung einbehalten werden. Diesen Pensionsbeitrag leisten alle geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B..

Gemäß § 53 a des Kirchengesetzes "Ordnung des geistlichen Amtes", das im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Autonomie von der Evangelischen Kirche erlassen ist und das als Pfarrerdienstrechtsgesetz nach der Judikatur der österreichischen Gerichte zumindest die Rechtsqualität einer lex contractus hat, haben geistliche Amtsträger, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für die Evangelische Kirche und in deren Auftrag Religionsunterricht erteilen und hierfür Vergütungen erhalten, diese Vergütungen an die Evangelische Kirche A.B. in Österreich oder die Evangelische Kirche H.B. in Österreich abzuführen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Not bei der Finanzierung der Pensionen beabsichtigt die Evangelische Kirche in Österreich die Wiedereinführung von Ruhensbestimmungen bzw. die Anrechenbarkeit von ASVG-Pensionen auf die kirchliche Pension zur normieren. Würde die Bestimmung des § 91 (2) Z. 6 des Entwurfes der ASVG-Novelle in dieser Form Gesetz, würden die von der Evangelischen Kirche an ihre Pfarrer ausgezahlten Pensionen, zu denen keinerlei staatlicher Beitrag der Republik Österreich geleistet wird und die daher wirtschaftlich gleich privaten Pensionsversicherungen bei kommerziellen Pensionsversicherungen gewertet werden müßten, zur Folge haben, daß die ASVG-Pension des geistlichen Amtsträgers, die er aufgrund gesonderter Eigenleistungen erworben hat, ruht, wenn nicht überhaupt der rechtlich unhaltbare Zustand eintritt, daß die ASVG-Pension zu 50 % ruht, weil der Betreffende eine kirchliche Pension erhält, wogegen die kirchliche Pension teilweise ruht, da der Betreffende eine ASVG-Pension erhält.

Nach Doppelzahlung von Pensionsbeiträgen ein Leben lang bestünde damit für einen Doppelzahler die Gefahr doppelt ruhender Pensionen.

- 3 -

Dies kann nicht die intentio legislatoris sein.

Nach Meinung des Unterfertigten sind auch Pensionen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z.B. der Handelskammern oder der Arbeiterkammern, lediglich ihrer Rechtsnatur nach Zusatzpensionen zur ASVG-Pension und dürften daher nicht den Ruhensbestimmungen des ASVG unterworfen werden. Pensionisten von Geldinstituten der Gebietskörperschaften Wien oder Salzburg könnten ohne Probleme der Bestimmung des § 91 (2) Z. 5 unterworfen werden, weshalb auf die Bestimmung des § 91 (2) Z. 6 nach ha. Rechtsmeinung überhaupt verzichtet werden könnte. Sollte der Bundesgesetzgeber, der die oben zitierte Rechtswirkung des § 91 (2) Z. 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes sicher nicht beabsichtigt hat, der Meinung sein, auf eine allgemeine Norm der Art des § 91 (2) Z. 6 nicht verzichten zu können, müßte entweder die Dienst(Pensions-)ordnung der Kirche ausgenommen werden oder die Pensionsruhensgrundlage auf Pensionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschränkt werden, die durch Bundesgesetz eingesetzt wurden, wie z.B. die Handelskammern, Arbeiterkammern, etc.. Es muß ein legislativer Weg gefunden werden, daß die aus Eigenleistungen finanzierten Eigenpensionen geistlicher Amtsträger, die sie von ihren Kirchen erhalten, mit Rücksicht darauf, daß deren Dienstverhältnisse von der ASVG-Pensionsversicherung kraft Gesetzes ausgenommen sind, von den Ruhensbestimmungen ebenfalls ausgenommen werden.

Von der Frage der Kollision der pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen des ASVG und des Pfarrerdienstrechts, letzteres kraft Gesetzes vom ASVG ausgenommen, abgesehen, hat die Evangelische Kirche in Österreich Verständnis dafür, daß die Republik Österreich wirtschaftliche Maßnahmen treffen muß, um die vom Staat abgedeckten Sozialversicherungsdefizite zu begrenzen und finanzierbar zu machen und darf sich unter einem erkundigen, ob die Republik Österreich aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der sozialen Gleichstellung evangelischer Pfarrerpensionisten mit ASVG-Pensionisten bereit wäre, den pro-Kopf-Zuschuß für ASVG-Pensionisten, geleistet an die Sozialversicherungsträger

- 4 -

der kirchlichen Pensionseinrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich, in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen, wobei zu bemerken ist, daß in der Evangelischen Kirche in Österreich Pensionen nicht nur die Pfarrer, sondern auch deren Witwen und Waisen erhalten.

Die Evangelische Kirchenleitung bittet den zuständigen Abteilungsleiter, Herrn Ministerialrat Dr. Meisel, um Fühlungnahme zur Schaffung einer auch für die Kirche und deren Amtsträger tragbaren Regelung.

Mit vorzüglichster Hochachtung



Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz